

Name, Vorname
- bitte leserlich -

1.8.21

Datum

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur

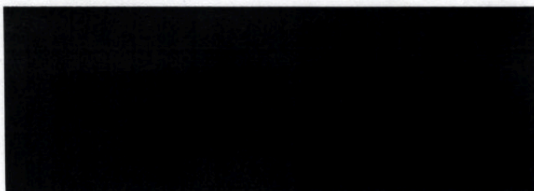
mit der Nr. 065 - ZR - II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. voraussichtlich im Monat 04/22 die Examensklausuren schreiben werde.



Untersuchen

A. Mandanten Begehren

Der Mandant fragt nach den Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung gegen Weeres Hubatsch (im Folgenden: "Gegner", einer von zwei in Betracht kommenden Schuldner).

Er möchte sein Begehren jedenfalls zichtlich weiter verfolgen. Nach dem Widerspruch auf einen Mahnbefehl befindet es sich im streitigen Verfahren. Als Rechtsgrundlage kommen eine Bürgschaft für einen Pachtungsvertrag der Serecacao GmbH und ein persönliches Schuldanerkenntnis vom 10.9.2013 in Betracht.

B. Erfolgsaussichten

Die Rechtsverfolgung gegen den Gegner hat Aussicht auf Erfolg, wenn der Mandant einen Anspruch auf Zahlung von 1.300.000 € nachweisen kann und auf das absehbare Bestreben des Gegners beweisen und be-

hauften kann.

I. Anspruch aus § 781 BGB

Der Mandant könnte einen Anspruch auf Zahlung von 1.300.000 € nebst Zinsen in Höhe von 10% seit dem 1.1.2010 aus dem Schuldverhältnis vom 10.9.13 gem. § 781 BGB zu stehen.

1. Das Schuldverhältnis vom 10.9.13 ist als konstitutives Schuldverhältnis einzuordnen.

Welche Art von Verhältnisse die Parteien gewollt haben, ist durch Auslegung zu ermitteln. Dabei sind ^{Fr} der verfallene Zweck, die beiderseitigen Interessenlage und die allgemeine Verkehrsauffassung über die Bedeutung eines solchen Verhältnisses.

§§ 133, 157 BGB ✓

meinen die stets die missverständlichen §§

Fr ausgehend vom Mandant

Nach diesen Maßstäben handelt es sich um ein konstitutives Verhältnisse, da es nach seinem Wortlaut die Verpflichtung selbstständig begründen soll und eine bestehende Verpflichtung nicht in Bezug nimmt

2. Das Schuldanerkenntnis ist nicht gem. § 125 S. 1 BGB richtig, da es die Anforderungen der Schriftform gem. § 781 S. 1, § 126 BGB genügt.

Nach § 781 S. 1 BGB ist lediglich die Schriftform der Anerkennungserklärung erforderlich, was in Bezug auf den Gegner der Fall ist.

3. Bei dem Schuldanerkenntnis handelt es sich um einen Vertrag, der die übereinstimmenden Willenserklärungen der am Vertrag beteiligten Personen voraussetzt. Eine solche Einigung dürfte der Mandant nicht schlüssig vorbringen können.

Eine Willenserklärung des Mandanten kann noch schlüssig vorgetragen werden. Sie kann auch konkludent erfolgen ~~und~~ durch Entgegennahme des unterzeichneten Schuldanerkenntnis; der Zugang der Anerkennungserklärung ist gem. § 151 S. 1 BGB nicht erforderlich.

Mangels Unterschrift des Atamanov kann

4
aber eine auf dem Abschluss des
Schuldnerbekenntnis gerichtete Willens-
erklärung des Atschanov nicht
schlüssig vorgebracht werden.

Das Bekenntnis ist ausweislich des
Wortlauts ("gesamtschuldnerisch") als
dreiseitige Verpflichtung konzipiert,
die Willenserklärung des Atschanov also
erforderlich.

Sch. 1000

~~Der Mandant kann weiter schlüssig vor-
tragen, dass er den Atschanov mangels
Auftrags in fremdem Namen nicht
gem. § 164 I BGB vertreten kann und
sodann die Verpflichtung nur gemein-
sam mit ihm eingehen wollte.~~

Der Mandant kann nicht schlüssig vor-
tragen, dass der Gegner den Atschanov
gem. § 164 I BGB vertreten kann,
da es an einem Auftrags in fremdem
Namen mangelt.

Indem er mangels den Vortrag des
Gegners, dass er die Verpflichtung
nicht ohne den weiteren Schuldner
Atschanov abschließen wollte, nicht
entkräftet.

Besser keine
Anrede mit
Eigennamen vor-
sundern lieber
nur Gezw oder
H.

Der Arbatsch hat seine Willensbetätigung
überdies wirksam gem. §123 I BGB
angefochten, so dass sie gem. §142 I
BGB von Anfang an unwirksam ist.

im Sinne auf
den AB mitbestimm
sprachsamkeit
vom 10.09.2013
→ stets substituieren,
sonst auch nur
im Urteilsstil

Eine Anfechtungserklärung liegt nach
Auslegung der Erklärung des Gezw,
sich nicht mehr an seine schriftliche Erklä-
rung gebunden zu fühlen gem. ~~§133~~
§§ 133, 157 BGB vor, denn sie spr
dies nicht, die Anfechtung ausdrück
lich zu erklären.

Die Erklärung ist dem Mandanten als
dem gem. §143 I, II BGB richtigen
Anfechtungsgegner als rechtsgeklärt
ähnliche Handlung auch gem.
§130 I BGB wirksam zugegangen.
Bei einer Erklärung unter Abwesenheit,
wie sie hier mit dem Aufsprechen
auf die Mailbox vorliegt, erfolgt
der Zugang, wenn die Nachricht
abrufbar gespeichert gespeichert ist.
Die was am Abend des 23.8.09
der Fall; spätestens geht sie aber
am nächsten Werktag zu.

Ein Anfechtungsgrund liegt gem. §123 I
BGB in der vorsätzlichen Täuschung

des Mandanten über die Abschluss-
vertschaft des Atasanov.

Dass der Mandant den Gegner vor
der Unterzeichnung anrief und wahrheits-
wichtig behauptete, der Atasanov sei
mit dem Anstehen erworfen
und werde später unterschreiben, um
den Gegner zu ~~sein~~ seiner Unterschrift
zu verleiten, ist vom Mandanten
zugestanden und kann deshalb nicht
bestritten werden.

6138 270 → Walschütz-
1862

Die Anfechtung erfolgte am selben Abend
und somit gem. § 124 I BGB (filialfikt)
fristgemäß.

II. Anspruch aus § 765 I, 488 I 2 BGB

Dem Mandanten könnte der Anspruch aus dem Bürgschaftsvertrag vom 23.3.2009 zustehen.

1. Die Bürgschaftsschuld ist gem. § 767 I 1 BGB akzessorisch zur Hauptschuld.

< Der Mandant kann einen fälligen Rückzahlungsanspruch der Partehensforderung i.H.v. 1.300.000 € aus § 2 I des Partehensvertrags vom 28.3.2009 i.V. § 488 I 2 BGB schließlich vortragen.

Die Partehensforderung wurde durch den Mandanten einerseits und durch die Samedicacao GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herbatsch und Atanasov (§ 13 I, 35 I 1 GmbHG) wirksam begründet.

Gemäß § 2 I des Vertrages ist das Partehen am 1.1.2011 zur Rückzahlung fällig.

Die Partehensrückzahlungsforderung ex-

steht i.H.v. 1.300.000 € und nicht nur i.H.v. 1.150.000 €. Die ~~total~~ nachträgliche, handschriftliche Ergänzung durch den Mandanten ist gem. § 4 II des Vertrages, i.V.m. § 127 I, 126 BGB wirksam.

Zwar müssen Nachträge grundsätzlich errent unterschieden werden. Eine Parapher durch den Gegner selbst der Einfügung genügt der Schriftform nicht. Nachträgliche Änderungen oberhalb der Unterschrift werden von dieser aber gedeckt, wenn die Unterschrift nach dem Willen der Parteien für den geänderten Inhalt Gültigkeit behalten soll. Dies kann der Mandant schriftlich vortragen. Der Gegner hat zugestanden, dass der Betrag von 1.300.000 € zutreffend war. >

Ich sehe

< Die Darlehenszinsen ergeben sich aus § 2 II des Vertrages und betragen 10% p.a. von 1.300.000 € (d.h. 130.000 € | ab 1.1.2010 bis zum 31.12.2010; fällig 1.1.2011).

Konsumzinsen
oder Nebenzinsen

Zur Hauptforderung zählen ferner die Verzugszinsen. Per Mandant kann

9

die Anspruchsgrundlage des § 280 I, II,
286 BGB schlüssig vorbringen.

Seit dem 1.1.2011 besteht eine fällige,
einredefreie, nach dem Kalender bestim-
mte Rückzahlungsansprüche, der gem.
§ 288 I BGB zu verzinsen ist. § 288 II
BGB greift nicht, da es sich nicht
um eine Forderung handelt. >

c 2. Der Mandant kann auch das Be-
stehen eines „wirtschaftlichen Bürgschafts-
vertrages über... die Hauptforderung
schlüssig vorbringen.

Die Einigung liegt wiederum aus
der unterzeichneten Urkunde vom
29.3.2009.

Die gem. § 766 S. 1 BGB erforderliche
Schriftform ist auch hinsichtlich
der landschriftlichen Ergänzung ge-
wahrt (s.o.).

Es ist daher für den Mandanten
nicht nachteilig, dass § 350 HGB
vorliegen nicht greift. Demnach findet
§ 766 S. 1 BGB keine Anwendung, wenn
die Bürgschaft auf der Seite des Bürgen
ein Handelsgeschäft i.S.d. § 343 HGB ist

Dann müsste es sich aber bei der Bürgerschaft des Gejners um ein Geschäft eines Kaufmanns (§ 343 i.V. §§ 11, 176B), Das ist aber beim Geschäft/über einer GmbH, die zugleich einer ihrer Gesellschafter ist, nicht der Fall. Nach § 6 I HGB i.V. § 13 III GmbHG ist allein die GmbH „Kaufmann.“

3. Der Mandant müsste den Anspruch auch gegen die Forderung der Verjährung behaupten können.

a) Verjährung der Hauptforderung

< Der Gejner wendet ein, dass die Forderung gegen die Gesellschaft am 31.12.14 verjährt ist, § 214 BGB.

Der Gejner kann sich gem. § 768 I 1 BGB auf diese Forderung berufen.

Das Versäumnisurteil vom 28.2.2015, welches die Forderung bestätigt und insoweit rechtskräftig ist, steht dem nicht entgegen.

Rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte äußern im Verhältnis Gläubiger - Haupt

Kreuzfeld 2

schuldner für den Bürgen nur Wit-
kung, soweit sie das Bestehen
der Hauptschuld - wie hier nicht -
voraussetzt.

Der Parteivorschlagsanspruch verjährt
gem. § 195 BGB in drei Jahren.
Die Verjährung ist beendet gem.
§ 190 I Nr. 1 BGB mit Schluss des
Jahres, in dem der Anspruch ent-
standen ist, hier also mit dem Schluss
des Jahres 2011 (fällig am 1.1.11).
Demnach wäre der Anspruch gem. § 188
BGB Ende 2014 verjährt.
Klinge hatte den Mandat erst im
Februar 2015 erhalten.

Die Verjährung ist jedoch gem.
§ 203 S. 1 BGB durch die im Novem-
ber 2014 ~~erfolgten~~ erfolgten Verhandlungen
über den Anspruch.
Der Mandant kann schlüssig vorbringen,
dass er im November 2014 dem zu
diesem Zeitpunkt alleinigen Geschäfts-
führer der ~~StB~~ Samedicacao GmbH
eine Forderungsaufstellung übersandte
und telefonisch über die Höhe der
Forderung und der Zinsen verhandelte.

Auf das Bestreiten des Oeyner, dass
verjährungsrelevante Maßnahmen
bis Ablauf 2014 getroffen worden,
müsste der Mandant dies beweisen
✓ können.

Atasarov hat die Umstände in seiner
eidesstattlichen Versicherung vom 29.7.16
bestätigt. Allerdings möchte er nicht
als Zeuge auftreten.

Die Vorlage als Urkunde gem. § 415
ZPO ist zwar möglich aber wegen
der eingeschränkten Beweiskraft (§ 416 ZPO,
wie besprochen lit/peil.

In dem liegt ein Fall des § 377 III ZPO
nicht vor.

Schließlich dürfte es für eine Verneh-
mung des Mandanten gem. § 468 ZPO
an einer Anfangswahrscheinlichkeit
mangeln.

Es ist daher offen und wesentlich
vom Erscheinen des Atasarov
abhängig, ob dem Mandanten
der Beweis einer Hemmung gelingt.

Greift sie durch, ist der Anspruch
gem. § 2035.1 zunächst bis zum
Telefonat am 16.1.2015

Das Gericht kann
die nächstst. Verhandlung
Am 16.01. § 286 ZPO
nötigen und in
ihre ertl. lile Aufsp-
wahrscheinlichkeit
schauen

mit Ergebnis
betreffend,

gehört. Nach § 203 S. 2 BGB tritt
Verjährung früherstens nach 3 Monaten
nach Fülle der Bemerkung, also am
16. 4. 2015 ein.

Widerrücklich ist die Verjährung
der Hauptforderung aber durch Erhe-
bung der Klage nach § 204 I Nr. 1
BGB gehemmt worden.

fehlt schon

b) Verjährung der Bürgschaftschuld

Das Gesetz verordnet ferner die Verjäh-
rung der Bürgschaftschuld zum
31. 12. 2014 ein, § 214 BGB.

Insofern ist Verjährung eingetreten, wenn
nicht ein Anrechnungs gen. § 212 I
Abs. 1 BGB in einem Neubeginn ge-
führt hat.

Das Anrechnungs ist § 212 BGB ist
ein tatsächliches Verhalten, aus dem
sich das Bewusstsein vom Bestehen
des Anspruchs unweidentlich ergibt.
Es ist eine gesetzmäßige Hand-
lung, deren Rechtspflichten unabhängig

vom Willen des Schuldners entstehen.
Demzufolge kann ein Anerkenntnis
i.H.v. §212 BGB entstehen, auch wenn
- wie hier - ein Anerkenntnis nach
§781 BGB nicht ~~ist~~ vorliegt.

Dies Umstände des Schuldanerkenntnisses
vom 10.9.13 kann der Mandant
schlüssig darlegen. Dies dürfte unbe-
stritten bleiben.

Alleinwohl kann der Mandant aus
dem Anerkenntnis i.H.v. §212 BGB
keine Rechte herleiten, da er es
arglistig herbeigeführt hat, §242 BGB.
Hier gelten dieselben Maßstäbe wie
im Rahmen des §123 BGB, der indes
nicht anwendbar ist.

Mir hätte ~~es~~
nicht ein mündl.
Anerkntnis in d.
Vorbesprechung am
06.05.13 diskutiert
und bejaht werden
sollen

Eine Berufung auf den Neubeginn
der Verjährung vom 10.9.2013,
die zu einer Verjährung um Schluss
des Jahres 2016 geführt hätte
(§§195, 199 BGB) scheidet damit
aus.

Der Anspruch aus der Bürgschaft
ist damit nicht durchsetzbar.

C. Zweckmäßigkeit

Trotz fehlender Erfolgsaussichten will der Mandant sein Begehren weiter verfolgen.

< Die Klage ist zulässig.

Die Zuständigkeit ist isoliert zu bestimmen (§ 696 I ZPO). Zuständig ist sachlich gem. §§ 23, 71 CVG des Landgericht, da der Streitwert von 5.000 € weit überschritten ist.

Ortlich zuständig ist gem. §§ 12, 13 ZPO des Landgericht Hamburg, da der Beklagte in diesem Landgerichtsbezirk wohnt. >

Da die Klage auf Grundlage des Schuldverhältnisses - wie sie im Rahmen des Mahnwesens bislang verfolgt wurde - noch weiter erfolgt werden kann, ist als auf Grundlage der Bauschuld, ist die Klage dahingehend gem. § 263 ZPO zu ändern, dass der Anspruch nunmehr auf die Bauschuld gestützt

wird. Die Sachverhalte dürfte das
Gericht bejahen, da der Anspruch
auf derselben tatsächlichen Grundlage
beruht und eine Abhandlung des-
halb prozessualpflichtig ist.

D. Schiffrate

Crowe & Collegen
Rechtsanwälte

Neu AT&T - StraÙe, 20354 HH

An das
Landgericht Hamburg

2.8.2016

In dem Rechtsstreit

Kaschewski v. Hubratsch

Zeigen wir an, dass wir den Kläger vertreten.

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten ändern wir die Klage und werden nunmehr beantragen:

Es wird beantragt, den Beklagten zu verurteilen an den Kläger 1.300.000 € nebst 130.000 € Parteilohnzinsen sowie Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 2.1.2011 aus 1.300.000 € zu zahlen.

Wir begründen den Antrag wie folgt.

I.

Der Kläger stand mit der Senedicaan GmbH ~~in~~ ~~Gericht~~, dessen Geschäftsführer der Beklagte war, in Geschäftsbeziehung.

Am 29.3.2009 verwirklichte der Kläger als Darlehensgeber mit der GmbH einen Darlehensvertrag, für den sich der Kläger und dessen Tochter Alexanor ~~zur~~ gesamtschuldnerisch und unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung verdingt.

Beweis: Darlehensverh. v. 29.3.2009.

Das Darlehen i.H.v. 1.300.000 € war nach § 2 des Vertrags bis zum 31.12.2010 gewährt und am 1.1.2011 vollständig zurückzahlen.
Ein Zahlenschein beim Kläger ist bisher nicht festzustellen.

Gemäß § 2 II des Vertrags ist das Darlehen ab dem 1.1.2010 mit

10% p.a. zu verzinsen. Die Zinsen
sind am 1.1.2011 zu zahlen
fällig.
Auch insoweit ergab eine Zahlung
nicht.

II.

Die Klage ist zulässig (§ 157) und
begründet.

Dem Kläger steht ein ~~Anspruch~~ aus der
Eigenschaft ein Rückzahlungsanspruch
wie beantragt zu, § 765 Z. 1.
§ 484 I 2 BGB. (§ 571).

Die Hauptforderung ist fällig und
einredefrei. Insbesondere ist der
Rückzahlungsanspruch nicht
gem. § 214 BGB verjährt.

Die Verjährung ist gem. § 203 S. 1 BGB
durch die Verhandlungen des Herrn
Atanov mit dem Kläger im No-
vember 2014 gehemmt (§ 107).

Beweis: Dimitri Atanov, zu Ende
des Prozessvollmächtes
des Klägers.

⇒ Eherding der
eid. Ver. als Kunde

Der Briefkaufvertrag ist wirksam
am 29.3.2009 geschlossen worden.
Insbesondere ist der Schriftform
gem. § 766 S. 1 BGB genügt (§ 5.9.7)
Die Briefkauf erfasst alle geltend
gemachten Forderungen, und
die Zinsforderungen, die sich
aus § 2 II des Vertrags und
§§ 280 I, II, 286, 288 BGB ergeben
(c.S. 8 f. 7).

Lehmann
Rechtsanwalt

Insgesamt Ihre sehr schöne Arbeit.

Beim der Nummerierung: das. die

Text. Bei der Frage des Besitztums
argumentieren Sie gut. Die Wunde
hätte denn aber als Beweismittel angeführt
werden sollen

Bei der Verletzung der Bsp. am 6.05.15

als glückliche Ereignisse werden
sollen

NSP/1

G